

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 59/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Unterfranken,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2006 - L 20 R 651/06 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 6. Dezember 2006 mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 12. Februar 2007, beim Bundessozialgericht (BSG) - per Telefax - eingegangen am selben Tage, Beschwerde eingelegt.
- 2 Das angefochtenen Urteil ist dem Kläger persönlich durch Postzustellungsurkunde am 4. Januar 2007 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist endete somit am Montag, dem 5. Februar 2007 (§ 64 Abs 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Das Vorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Schriftsatz vom 2. März 2007, die Zustellung des vorinstanzlichen Urteils am 4. Januar 2007 an den Kläger sei rechtsunwirksam, kann anhand der Akte des LSG nicht nachvollzogen werden. Aus dieser ist ersichtlich, dass der Prozessbevollmächtigte dem Berufungsgericht mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2006 (eingegangen beim LSG am 6. Dezember 2006) die Beendigung seines Mandats angezeigt hatte. Somit musste die Zustellung des Urteils vom 6. Dezember 2006 an den Kläger persönlich erfolgen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, da sie erst nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) beim BSG eingelegt worden ist. Die mit Schriftsatz vom 12. März 2007 beantragte Fristverlängerung für die Beschwerdebegründung setzt ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel voraus und kann daher in der vorliegenden Sache nicht mehr erfolgen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

